

Satzung

Satzung des Fördervereins e.V. der Lessingschule Leipzig

1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein e. V. der Lessingschule Grundschule“. Sitz des Vereins ist die Lessingstraße 25–27 in 04109 Leipzig. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2349 eingetragen.

2 – Zwecke des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar die ideelle und materielle Förderung von Bildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Lessingschule / Grundschule der Stadt Leipzig, für die der Schulträger nicht in ausreichendem Maße aufkommen kann. Der Zweck wird primär verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie die Unterstützung und Organisation von schulbezogenen Veranstaltungen und Projekten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Durch die Abgabe des unterschriebenen Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Jahresende erfolgen kann, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch einen schriftlichen Bescheid, wenn das Mitglied
 - gegen die Satzung grob verstößt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - seinen Zahlungsverpflichtungen mit dem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen nicht mehr nachgekommen ist.Eine Rückzahlung der eingezahlten Beträge erfolgt nicht.

4 – Beiträge und Spenden

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt. Er beträgt mindestens 24 €/Jahr. Der Beitrag wird per Lastschrift erstmalig nach dem Eintritt und danach jeweils zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen. Kosten für nicht eingelöste Lastschriften sind vom Mitglied in voller Höhe zu tragen.

5 – Vorstand

- (1) Den Vorstand gemäß §26 Abs. 2 BGB bilden:
 - der erste Vorsitzende,
 - der zweite Vorsitzende,
 - der Kassenwart.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Den erweiterten Vorstand bilden:
 - der erste Vorsitzende,
 - der zweite Vorsitzende,
 - der Kassenwart.
 - mindestens zwei, höchstens vier stimmberechtigte Beisitzer.
- (5) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben.
- (6) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende können zur Durchführung bestimmter Aufgaben die Vertretungsbefugnis auf ein einzelnes Vereinsmitglied delegieren.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (8) Die satzungsgemäße Verwendung von Eigenmitteln obliegt dem Vorstand. Die Beantragung von Fördermitteln jeder Art und deren zweckgebundene Ausgabe obliegt unabhängig von der Höhe grundsätzlich dem Vorstand. Die Ausgabe zweckgebundener Spenden bzw. Sponsorengelder obliegt unabhängig von der Höhe grundsätzlich dem Vorstand.
- (9) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Jahreshauptversammlung findet im I. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt und beschließt über:
 - a – den Jahresbericht des ersten Vorsitzenden,
 - b – den Kassenbericht,
 - c – die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - d – die Neuwahl des erweiterten Vorstandes für ein Jahr,
 - e – die Wahl der zwei Kassenprüfer alle zwei Jahre.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich zugegangen sein. Hat ein Mitglied in der Datenbank des Vereins eine E-Mail-Adresse hinterlegt, so kann das Mitglied wirksam über diese E-Mail-Adresse geladen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Abstimmung und bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.

- (6) Die Wahl des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt öffentlich oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:
 - a – Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - b – die Festsetzung der Mindestbeiträge,
 - c – der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (8) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung soll vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden geleitet werden.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss weiterhin Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers enthalten.

7 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 – Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt. Der erste oder der zweite Vorsitzende übernehmen die Kassengeschäfte bei Verhinderung des Kassenwarts. Die Tätigkeit des Kassenwarts kann vergütet werden. Der Kassenbericht ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden jährlich in der Mitgliederversammlung vorzulegen und von den Kassenprüfern zu bestätigen. Die Vorlage des Kassenberichtes kann auch durch den Kassenwart erfolgen.
- (2) Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Jahr (Geschäftsjahr) findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

9 – Einnahmen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10 – Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von Ihnen nach § 4 dieser Satzung geschuldeten Beträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu tätigen Geschäften zum Ausdruck bringen.

11 – Auflösung

Über den Antrag zu Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

12 – Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lessingschule / Grundschule der Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10. März 2009 beschlossen und mit Beschlüssen vom 26.03.2013, 21.03.2016, 25.03.2019 und 05.03.2022 geändert.